

Muss das wirklich ich zahlen?

SIGMAR ROLL

Rückforderung von überzahlten Sozialleistungen, die junge Menschen gar nicht selbst beantragt hatten

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat unter Anwendung des Rechtsgrundsatzes der sog. Minderjährigenhaftungsbeschränkung die Rückforderung eines Jobcenters an eine junge Volljährige für während ihrer Minderjährigkeit zu viel gezahlte Sozialleistungen für nicht rechtmäßig angesehen (Urteil vom 28.11.2018, Az. B 14 AS 34/17 R – Parallellentscheidung zu B 4 AS 43/17 R). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Es besteht ein grundrechtlicher Anspruch von jungen Erwachsenen, dass ihre Haftung für diejenigen Verbindlichkeiten beschränkt wird, die während der Minderjährigkeit durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter (§ 1629 BGB) begründet worden sind.
2. Die zivilrechtliche Haftungsbeschränkung auf vorhandenes Vermögen (§ 1629 a BGB) gilt analog auch im Sozialleistungsrecht.
3. Für die Anwendung der Haftungsbeschränkungsregeln gibt es keine Bagatellgrenze.

Sachverhalt

Die Schülerin S, die am 2. Mai 2015 volljährig geworden war, wohnte seinerzeit mit ihrem Vater und ihrem Bruder zusammen. Der Vater hatte für diese sog. Bedarfsgemeinschaft beim zuständigen Jobcenter J Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt und diese als Aufstockung zu seinem nicht ausreichenden Einkommen vorläufig bewilligt erhalten. Bei Vorlage der endgültigen Lohnnachweise ergaben sich geringfügig höhere Einkünfte und dementsprechend eine Überzahlung des Arbeitslosengeldes II (ALG II).

Daraufhin passte J die laufenden Zahlungen an und forderte von jedem

Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die ihn betreffende Überzahlung zurück. Von S wurde die Erstattung von insgesamt 53,24 Euro für die Monate März bis Juni 2015 verlangt. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den Forderungsbescheid, wurde im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) nur noch um den Betrag gestritten, der auf die Zeit vor Eintritt der Volljährigkeit der S entfiel, mithin 33,40 Euro. Die S machte geltend, dass sie über kein Vermögen verfüge, aus dem sie den Betrag aufbringen könne. Das SG kam zum Ergebnis, dass die Haftung auf den Wert vorhandenen Eigentums der S in Höhe von 25 Euro zu beschränken sei. Im **»» zugelassenen Berufungsverfahren** lehnte das Landessozialgericht (LSG) jede Haftungsbeschränkung ab, ließ aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage die Revision zu.

»» Ein Berufungsverfahren bedarf im Sozialrecht der Zulassung, wenn der Beschwerdewert nicht mehr als 750 Euro beträgt und auch keine fortlaufende Leistung für mehr als ein Jahr betroffen ist (§ 144 SGG). **««**

Argumentation des Gerichts

Die zulässige Revision der S ist begründet (§ 170 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Zu Unrecht hat das LSG entschieden, dass die Grundsätze der

Beschränkung der Minderjährigenhaftung hier nicht anwendbar seien und die S dem J für den streitigen Zeitraum vom 01.03. bis 01.05.2015 im Ergebnis 25 Euro zu erstatten habe.

1. (...) Da die S aber allein die Aufhebung des Erstattungsbescheids für den Zeitraum vom 01.03. bis 01.05.2015 begehrt, standen ursprünglich nur 33,40 Euro im Streit. Diesbezüglich hat das SG mit seinem Urteil die Haftung der S auf das von ihm als pfändbar angesehene Vermögen von 25 Euro beschränkt, sodass die Klage bereits im Umfang von 8,40 Euro erfolgreich war. Da allein die S Berufung eingelegt hat, war nur noch über diese 25 Euro zu entscheiden. In der Sache geht es darum, ob bezüglich der Erstattungsforderung die Beschränkung der Minderjährigenhaftung gemäß § 1629a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten der S eingreift. (...)

3. Rechtsgrundlage für den Erstattungsbescheid ist § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (...) iVm § 328 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) [in der jeweils anzuwendenden Fassung des Gesetzes]. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist die Vorschrift des § 328 SGB III betreffend die vorläufige Entscheidung

* voller Wortlaut dieser Entscheidungen siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

entsprechend anwendbar; nach § 328 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 SGB III sind für den Fall, dass mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen zu erstatten.

Im Ergebnis ergibt sich im vorliegenden Fall keine Erstattungsforderung des J gegen die S, der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbeseids vom 29.10.2015 ist daher für den streitigen Zeitraum vom 01.03. bis 01.05.2015 insgesamt aufzuheben. Zwar ist der Erstattungsbescheid formell nicht zu beanstanden (dazu 4.), er beruht auf einem wirksamen Bescheid ebenfalls vom 24.08.2015, der ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde (dazu 5.). Die materielle Rechtswidrigkeit folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 1629a BGB (dazu 6.). Die Vorschrift knüpft allein an das Vorhandensein fremdverantworteter Verbindlichkeiten an, setzt kein Verschulden des Vertreters voraus und unterliegt keiner Bagatellgrenze (dazu 7.). Eine Berücksichtigung von Vermögensgegenständen der S scheidet vorliegend wegen Unpfändbarkeit dieser Gegenstände aus (dazu 8.).

4. Der angefochtene Erstattungsbescheid ist nicht schon wegen eines formellen Mangels aufzuheben. Soweit der J versäumt hat, die S vor Erlass des Verwaltungsakts anzuhören (...), ist dieser Mangel nach den Feststellungen des LSG im Widerspruchsverfahren geheilt worden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

5. Der Erstattungsbescheid beruht auf dem wirksamen, als abschließende Entscheidung anzusehenden »Änderungsbescheid« vom 24.08.2015, der hinsichtlich der S bindend geworden ist, weil sie dagegen keinen Widerspruch eingelegt hat. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheids kommt es allein darauf an, dass der Rechtsgrund für die Leistung weggefallen ist. Entscheidend ist die Wirksamkeit, nicht die Rechtmäßigkeit

des den Leistungsanspruch abschließend regelnden Bescheids.

a) Die für die Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheids in den Fällen des § 328 Abs. 3 SGB III notwendige abschließende Entscheidung (...) ist vorliegend getroffen worden (...). Die Auslegung des vorliegenden Bescheids ergibt nach dem für das Verständnis maßgebenden Empfängerhorizont mit hinreichender Klarheit, dass es sich um eine abschließende Entscheidung handelt. Der unter dem Vorläufigkeitsvorbehalt stehende Bescheid vom 10.02.2015 wird ausdrücklich aufgehoben und in dem Verfügungssatz klargestellt, dass den in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen insgesamt niedrigere Leistungen zustehen. Diese werden getrennt nach den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft und nach Monaten einzeln aufgelistet. Weiterhin wird zur Begründung auf die eingereichten Lohnnachweise verwiesen und hinsichtlich der entstandenen Überzahlungen ein gesonderter Erstattungsbescheid angekündigt.

b) Diese abschließende Entscheidung wurde der S gemäß § 37 SGB X ordnungsgemäß bekannt gegeben. Es ist hier von der grundsätzlichen Vermutung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB II auszugehen, dass ein Leistungsberechtigter, der einen Antrag auf Leistungen stellt, bevollmächtigt ist, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Daraus folgt, dass die auf den Antrag erteilten Bescheide dem Leistungsberechtigten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bekannt gegeben werden können, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Mitglieder bereits volljährig sind oder nicht. Für die Annahme einer wirksamen Bekanntgabe gegenüber der S greift die Vermutungsregelung des § 38 SGB II auch bei einer abschließenden Entscheidung (...) mit geringeren Leistungen ein (...). Eine Rüge hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung des LSG, dass die S dem Haushalt weiterhin angehört hat, ist seitens der S nicht erfolgt.

6. Der Erstattungsbescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbeseids vom 29.10.2015 ist teilweise – soweit er die streitige Zeit vom 01.03. bis zum 01.05.2015 betrifft – materiell rechtswidrig. Zwar sind die Voraussetzungen des § 328 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 SGB III insofern erfüllt, als das J in zulässiger Weise nach vorläufiger Bewilligung und nachfolgender abschließender Entscheidung überzahlte Leistungen u.a. von der S zurückgefordert hat.

Die materielle Rechtmäßigkeit des Erstattungsverwaltungsakts bemisst sich im vorliegenden Fall allerdings nicht nur an § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II iVm § 328 Abs. 3 S. 2 Halbs. 1 SGB III, sondern auch an § 1629a BGB. Nach dieser Vorschrift beschränkt sich die Haftung für Verbindlichkeiten, die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, auf den Bestand des bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes. Die Regelung dient insoweit der Erfüllung eines ►► **Verfassungsauftrags** (...).

►► Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Beschluss vom 13.05.1986 (1 BvR 1542/84 - BVerfGE 72, 155) entschieden, dass das als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) anerkannte Recht auf Selbstbestimmung berührt wird, wenn Eltern ihre minderjährigen Kinder kraft der ihnen zustehenden gesetzlichen Vertretungsmacht (§ 1629 Abs. 1 BGB) finanziell verpflichten können. ◀◀

(...) [Sonst] könnten in erheblichem Maße die Grundbedingungen freier Entfaltung und Entwicklung junger Menschen betroffen werden. Der (...) durch das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz vom 25.08.1998 (BGBl I 2487) in das BGB eingefügte § 1629a BGB knüpft dabei allein an die Saldierung zwischen der fremdverantworteten Verbindlichkeit und dem Vermögensbestand bei Eintritt der Volljährigkeit an.

Diese vom BVerfG beanstandete Lage kann in gleicher Weise im Angesicht der finanziellen Folgen auftreten, die Minderjährigen als Mitglieder[n] der Bedarfsgemeinschaft über die insoweit geltende Vertretungsregelung (§ 38 SGB II) aufgebürdet werden. Die in Ausführung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgte gesetzliche Regelung des § 1629a BGB gilt für die »Minderjährigenhaftung« im SGB II entsprechend (...). Die entsprechende Anwendung hat in vollem Umfang zu erfolgen, denn im Sozialrecht kann aus verfassungsrechtlichen Gründen kein geringerer Schutz der Minderjährigen gelten als im Zivilrecht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einem Beschluss des BVerfG vom 28.03.2008 (5 B 32/08) zur Rückzahlungspflicht von BAföG, das unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BAföG), denn daraus lässt sich für den vorliegenden Fall wegen eines nicht vergleichbaren Sachverhalts nichts herleiten. Die Regelung über die Beschränkung der Minderjährigenhaftung findet demnach auch nicht erst im Verwaltungsvollstreckungsverfahren Anwendung, sondern betrifft bereits den Erstattungsbescheid (...).

7. Auf der Grundlage der (...) für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung des § 1629a BGB vor.

a) Die vorliegende Verbindlichkeit in Form des Erstattungsverlangens über (noch) 25 Euro ist durch eine Handlung des vertretungsberechtigten Vaters mit Wirkung für die S begründet worden. Die zur Erstattung führende Überzahlung resultiert aus der Beantragung und der Entgegennahme der Leistungen nach dem SGB II (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Vorschrift knüpft allein an das Vorhandensein fremdverantworteter Verbindlichkeiten an (...). In diesem Sinne bestimmt § 1629a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Var. 2 BGB, dass selbst die familiengerichtliche Genehmigung eines Rechtsgeschäfts an der beschränkten Haftung des Minderjährigen nichts ändert. Dies bestätigt, dass eine Pflichtwidrigkeit des Vertreterhan-

delns im Rahmen des § 1629a BGB keine Tatbestandsvoraussetzung ist. (...)

b) Für eine Bagatellgrenze gibt es keine durchgreifenden Gründe. Ausgehend davon, dass die Regelung des § 1629a BGB wegen verfassungsrechtlicher Vorgaben in Gänze gilt, greift auch die Beschränkung der Minderjährigenhaftung ein, ohne dass es auf die Höhe der Rückforderungssumme ankommt. Dagegen findet die den Anwendungsbereich der Schutzvorschrift einschränkende Regelung des § 1629a Abs. 2 Var. 2 BGB keine Anwendung. Für die Fälle, in denen alle Bedarfe und auch alle »persönlichen Bedürfnisse« des Kindes durch staatliche Fürsorgeleistungen sichergestellt werden müssen, weil die Leistungsfähigkeit der Eltern als Unterhaltsverpflichtete nicht genügt, verbietet sich der (generalisierte) Schluss, dass durch die Rückforderung keine unzumutbaren finanziellen Belastungen entstehen (...). Dass es sich vorliegend bei der Höhe der Erstattungsforderung um einen relativ geringfügigen Betrag handelt, der aus Sicht der Betroffenen den Start in die Volljährigkeit zwar erschweren kann, ihr Selbstbestimmungsrecht aber nicht in verfassungswidriger Weise einschränken würde, steht einer entsprechenden Anwendung des § 1629a BGB nicht entgegen. Nach der gesetzlichen Konzeption des § 1629a BGB wird die Höhe der Rückforderungssumme allein im Rahmen der Saldierung von Schuld und Vermögen zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt und ist insofern einer Pauschalierung und Typisierung im Sinne einer Bagatellgrenze nicht zugänglich.

8. Bei Anwendung der genannten Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die S von den ursprünglich für die Zeit vom 01.03. bis zum 30.06.2015 als Erstattung verlangten 53,24 Euro nicht mehr als 19,84 Euro erstatten muss, der Betrag, der auf die Zeit nach Eintritt ihrer Volljährigkeit entfällt.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit der S am 02.05.2015 besaß diese – wie das LSG

festgestellt hat – kein einsetzbares Vermögen. Die Haftung des volljährig Gewordenen nach § 1629a BGB umfasst nicht die gemäß § 811 ZPO **unpfändbaren Gegenstände** (...). Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass weder das zwei Jahre alte Smartphone der S noch die zehn Bücher oder acht CDs der Pfändung unterliegen. Weitere Vermögensgegenstände besaß die S an ihrem 18. Geburtstag nach den Feststellungen des LSG nicht. (...)

»»» Unpfändbar nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind insbesondere die dem persönlichen Gebrauch des Schuldners dienenden Sachen, soweit sie zu seiner der Verschuldung angemessenen, bescheidenen Haushalts- und Lebensführung benötigt werden. Welche Gegenstände darunter fallen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der sog. Verkehrsanschauung zu entscheiden. Auch Gegenstände, die in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt, eine Teilhabe am kulturellen Leben sowie Informationen über das Zeitgeschehen ermöglichen, können also unpfändbar sein. **«««**

Anmerkung

Nachdem die Sicherung des Existenzminimums durch entsprechende staatliche Sozialleistungen an den individuellen Persönlichkeitsrechten anknüpft, ist es juristisch folgerichtig, dass jede – auch minderjährige – Person ihren eigenen Anspruch hat. Dies hat aber zur Folge, dass sich bei entstandenen Überzahlungen die Rückforderungen auch gegen die Minderjährigen richten. Dies ist unabhängig davon, ob es – wie hier – um eine Abweichung des prognostizierten Familieneinkommens geht oder ob bewusst fehlerhafte Angaben gemacht worden waren, etwa weil ein Elternteil Nebeneinkommen zu verschweigen versucht hat. Die rechtliche Gestaltung der Rückforderung ist dabei unabhängig davon, dass die Behörden den Rückforderungsbescheid regelhaft an ein erwachsenes Mitglied der sog. Bedarfsgemeinschaft senden. (Was

für psychische Wirkungen ein derartiger Bescheid haben kann, wenn er unmittelbar einem Kind zugeht, schildert plastisch der folgende Zeitungsartikel: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/hartz-kinder-schulden-mahnung-1.4253661>.

Die vorliegende Rechtsprechung mildert zutreffend finanzielle Auswirkungen für die gerade ins Erwachsenenleben startenden »Jungen Erwachsenen« durch konsequente Anwendung grundrechtlicher Vorgaben ab. Es verbleiben aber durchaus noch Problemlagen, für die sich keine einfachen Verbesserungsvorschläge aufdrängen: Die Beschränkung der Minderjährigenhaftung kann erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit festgestellt werden, so dass evtl. über viele Jahre das Damoklesschwert der Schuldenlast drohen kann – außer es kommt aus anderen Gründen zu einem Erlass o.ä. Und sollte der Minderjährige an pfändbare Vermögensgegenstände gelangen, etwa durch eigene Arbeit oder Zuwendungen Dritter, so würde seine Haftung insoweit nicht beschränkt; evtl. müsste er so im Ergebnis für ein Fehlverhalten eines Elternteils eintreten (»Kinder haften für ihre Eltern!«) und könnte allenfalls versuchen trotz familiärem Kontext dieses Elternteil wegen einer Vermögensschädigung zu belangen.

Eine ähnliche interessante Thematik behandelt im Übrigen ein DIJuF-Rechtsgutachten (in JAmt 4/2019, S. 202-204), in dem es darum geht, ob im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags, den ein Elternteil gestellt hatte, vom zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kind zu erheben wäre, dieses auch Adressat des Bescheids wäre und ggf. auch die Nachzahlung erhalten würde.

Gesetz und Gesetzgebung

Mit den Auswirkungen der **AVMD-Richtlinie** erfolgt derzeit eine umfangreiche Auseinandersetzung: Einen Überblick über den »Jugendmedienschutz unter dem Einfluss des Europa-

rechts« gibt Prof. Dr. Mark Cole (in: tv diskurs 88, 2/2019, S. 64-67). Die Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) widmet ihr Heft 2/2019 schwerpunktmäßig diesem Thema und einem möglichen neuen Medienstaatsvertrag (u.a. Beiträge von Hönig d'Orville, S. 104-109; Thomale, S. 122-126; Ory, S. 139-152).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung durch den Bund im sog. **Gute-Kita-Gesetz** wird als Verfassungsproblem eingeordnet von Prof. Dr. Stephan Rixen (in: NVwZ 7/2019, S. 432-438).

Unter dem Titel »**Kinderpornografie** – Plädoyer für eine differenzierte Verschärfung« kommentiert Dr. Benjamin Krause (in: ZRP 2019, S. 69-71 – nur online) die gesetzgeberischen Aktivitäten zur weiteren Verschärfung der einschlägigen Strafvorschriften, wobei er vor allem darauf abzielt, dass für Besitz (und Konsum) von Darstellungen eines realen sexuellen Missbrauchs eine höhere Strafe möglich sein solle.

Rechtsprechung

Die Drohung **Nacktbilder**, die eine Minderjährige freiwillig einem Chatpartner übersandt hatte, zu veröffentlichen, die mit dem Ziel erfolgte, die Minderjährige zu einem unmittelbaren sexuellen Kontakt zu bewegen, ist als Nötigungshandlung anzusehen, die die sexuelle Selbstbestimmung gefährdet (OLG Hamm, Urt. v. 12.04.19, Az. 3 RVs 10/19).

Bei einer rein privat organisierten **Kindertagesbetreuung** besteht kein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung; anders ist das jedoch, wenn das Jugendamt im Sinne des § 23 SGB VIII durch Vermittlung oder durch Nachweis eingeschaltet war (BSG, Urteil v. 19.06.18, Az. B 2 U 2/17 R).

Der BGH hat die **Verurteilung eines Schleusers** teilweise korrigiert (Beschl. v. 24.10.18, Az. 1 StR 212/18). Zwar sei bei der Verurteilung zu Recht festgestellt worden, dass die geschleusten Personen einer das Leben gefährdenden Behandlung sowie einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt gewesen seien (§ 96 Abs. 2 Nr. 5 Aufenthaltsg), jedoch sei nicht geprüft worden, ob bei den geschleusten Personen auch die Minderjährigen ab einem Alter von 7 Jahren sämtlich vorsätzlich gehandelt haben und deshalb bei der Bemessung des Schuldumfangs heranzuziehen waren, weil dieser nicht an der Gesamtpersonenzahl bemessen wird, sondern an der Zahl der Ausländer, die bewusst illegal einreisen wollten und sich deshalb schleusen ließen. (Vgl. hierzu Anmerkung von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch in: NStZ 5/2019, S. 285 f.)

Die Regelung des § 9 Abs. 1 JuSchG fordert nach Ansicht des LG Bochum (Urt. v. 23.01.19, Az. 13 O 1/19) beim **Versandhandel mit alkoholischen Getränken** nach ihrem Sinn und Zweck eine qualifizierte Altersprüfung. Die vom LG Koblenz im Jahr 2007 (Beschl. v. 13.08.07, Az. 4 HK O 120.07 = KJug 1/2008, S. 22 ff) in einem ähnlichen Fall angenommene Regelungslücke bestehe so nicht. In einer umfangreichen Anmerkung (MMR 5/2019, S. 334 f.) vertritt Dr. Johannes Gräbig die Auffassung, dass zumindest nach der JuSchG-Novelle 2016, in der nur andere Abgaben explizit geregelt worden seien, kein Lückenschluss im Wege der Auslegung mehr möglich sei. Neutralere sind dagegen die Äußerungen von Jan Müller (<https://www.it-recht-kanzlei.de/lg-bochum-verkauf-alkohol-altersverifikation.html>).

Systematische und wiederholte **elterliche Züchtigungen** sind nach Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbotene Misshandlungen, die ein dringliches staatliches Eingreifen rechtfertigen. Aus diesem Grund hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil v. 22.03.18 (Beschwerden 68125/14 und 72204/14,

Wetjen u.a./ Bundesrepublik Deutschland) die Beschwerden von Angehörigen einer Glaubensgemeinschaft, die derartige Züchtigungen propagierte, gegen die nach deutschem Recht erfolgten Inobhutnahmemaßnahmen des Jugendamtes und die zugehörigen Entscheidungen des Familiengerichts zurückgewiesen.

Nachtrag zu KJug 4/2018, S. 164 und 3/2018, S. 110:

Entscheidende Argumente für eine familiengerichtliche Beurteilung arbeitet Dr. Mark Schneider in seinem Beitrag »Kindeswohlgefährdung durch Smartphone und Internetzugänge?« in: MDR 1/2019, S. 12-16 heraus.

Schrifttum

Rezeption kommerzieller Kommunikation in sozialen Netzwerken durch minderjährige Nutzer

Nach Darstellung empirischer Befunde, aus denen Unerfahrenheit der Nutzer ersichtlich wird, werden Ansätze für Möglichkeiten rechtlicher Regulierung etwa nach dem Wettbewerbsrecht geprüft.

→ Prof. Dr. Inge Scherer in: WRP 3/2019, S. 277-283.

Großeltern 2.0 – Umgangsrecht der Großeltern mit dem Kind

Plädoyer für eine Reform der geltenden Rechtslage hin zu einer Stärkung des Kinderrechts auf Umgang als Folge geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse.

→ Andrea D. Zimmermann in: ZRP 2/2019, S. 40-44.

Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern und Möglichkeiten zur Einbeziehung des Jugendamtes

Ausgehend von der allgemeinen Rechtslage zur Einwilligung bei Behandlungen Minderjähriger wird ge-

prüft, ob durch kurzfristige Inobhutnahme eine unerwünschte Information der Eltern verhindert werden könnte, was verneint wird. Ferner wird die Einbeziehung des Jugendamtes durch Ärzte nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angesprochen.

→ Janna Beckmann/ Katharina Lohse/ Henriette Katzenstein/ David Seltmann/ Dr. Thomas Meysen in: JAmT 2/2019, S. 58-64.

Kinderzimmer 4.0 – Ausverkauf der Kindheit?

Diskutiert wird der Umfang des Elternrechts bei minderjährigen Influencern; es sollte ähnlich wie bei herkömmlichen Filmauftritten eine Überforderung vermieden werden und ein lastenfreier Start in die Volljährigkeit gesichert werden.

→ Prof. Dr. Isabell Götz in: FamRZ 6/2019, S. 573-575.
s.a. **Spielst du noch oder arbeitest du schon?** Luise Meergans in: tv diskurs 88, 2/2019, S. 84-87.

Das Spiel mit dem Hakenkreuz – (Un-)Zulässigkeit der Verwendung von NS-Symbolik in Computerspielen

Ausnahmsweise dürfen solche Symbole auch in Spielen gezeigt werden, wenn der Kunstvorbehalt überwiegt und Sozialadäquanz besteht, wobei sowohl straf- als auch jugendschutzrechtliche Belange mit abzuwägen sind.

→ Raphael Wager in: MMR 2/2019, S. 80-84.

Kein automatisches Entstehen der Aufsichtspflicht bei der offenen Jugendarbeit – Zum vertraglich geschuldeten Umfang der Aufsichtspflicht und zum Entstehen einer Verkehrssicherungspflicht

Ohne Anmeldung erfolge nach der im Artikel vertretenen Ansicht keine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht; zum Schutz vor Gefährdungen bestehe aber Verantwortlichkeit im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht, deren Umfang im Einzelfall zu bestimmen sei.

→ Prof. Dr. Jan Kepert in: ZFSH/SGB 3/2019, S. 123-129.

Anfänglich kostenlose Verträge mit Minderjährigen

Auch wenn – z.B. bei Verkehrsclubverträgen – eine Kostenpflicht erst bei Volljährigkeit eintritt, bedürfen die von den Minderjährigen geschlossenen Verträge einer ausdrücklichen Genehmigung entweder vom Personensorgeberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit vom jungen Erwachsenen selbst.

→ Dr. Clemens Latzel/ Andreas Zöllner in: NJW 15/2019, S. 1031-1036.

Gefährdungsmomente im Zusammenhang mit religiös-motivierter Radikalisierung – Handlungsempfehlungen für (sozial-)pädagogische Fachkräfte

Prüfung der Vorschriften, die ein Durchbrechen der Schweigepflicht erlauben und im Extremfall sogar fordern (§ 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG, § 34 StGB, § 138 StGB).

→ Dr. Thea Rau/ Dr. Andrea Klieemann/ Dr. Jeannine Ohlert/ Dr. Marc Allroggen/ Prof. Dr. Jörg M. Fegert in: ZKJ 4/2019, S. 128-136.

Laut Pressemitteilung der KJM vom 15.05.2019 hat diese die Eignungsfeststellung der FSM für das **Jugendschutzprogramm »JusProg«** als unwirksam zurückgewiesen. Bei Redaktionsschluss war noch völlig unklar, ob und welche Rechtsmittel dagegen ergriffen werden. Aber der Vorgang wirft auch so schon ein Schlaglicht auf die bestehenden Probleme: Gilt die Unwirksamkeit dauerhaft, dann haben viele Anbieter ein Problem den gesetzlichen Anspruch des JMStV zu erfüllen; wird die Entscheidung auf dem Rechtsweg wieder aufgehoben, bleibt als Ergebnis, dass die Regelungen des bestehenden JMStV zu Jugendschutzprogrammen den gedachten Schutzzweck nicht umfassend erreichen.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt